

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/76-Pr.2/85

Wien, 12. Juli 1985

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n

1425/AB
1985 -08- 13
zu 1424/J

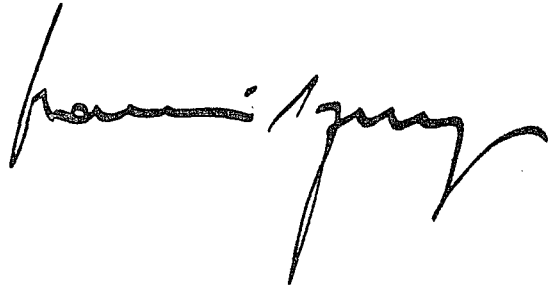
1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Hofer und Kollegen vom 26. Juni 1985, Nr. 1424/J, betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1972 § 18 Abs. 1 Z. 3, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In meiner Beantwortung der Anfrage Nr. 1112/J vom 18.3.1985 wurden einerseits die budgetären Gesichtspunkte aufgezeigt, auf denen die im Rahmen des Sonderausgabenabzuges für die Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen vorgesehene Einschränkung beruht, und dargestellt, daß der Sonderausgabenabzug nur zusteht, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes bzw. der Eigentumswohnung Wohnzwecken dienen. Andererseits wurde darauf hingewiesen, daß Gebäude, bei denen nicht der Wohnhauscharakter entsprechend im Vordergrund steht, sondern die zu einem wesentlichen Teil betrieblich genutzt werden, im Rahmen der Investitionsbegünstigungen ausreichend gefördert werden. Eine solche Förderung trifft auch bei den von pauschalieren Land- und Forstwirten betrieblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen zu. Denn bei pauschalieren Land- und Forstwirten haben die Investitionsbegünstigungen im hohen Maße in den Durchschnittssätzen Niederschlag gefunden, was schon daraus hervorgeht, daß der weitaus überwiegende Teil der Land- und Forstwirte von den Durchschnittssätzen Gebrauch macht. Im Hinblick auf die großen Vorteile, die die Durchschnittssätze Land- und Forstwirten bieten, kann

- 2 -

bei der Errichtung von Wohnhaus- und Wirtschaftsneubauten daher keine Benachteiligung für pauschalisierte Land- und Forstwirte abgeleitet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainig' or similar, written in a cursive style.